

BGH: Keine Insolvenzanfechtung bei Lösungsklauseln in notariellen Übergabeverträgen

InsO §§ [129](#) ff., [106](#); BGB § [883](#)

Ein Schenkungsvertrag über ein Grundstück, in dem zugleich ein durch Vormerkung gesicherter Rückübertragungsanspruch für den Fall des Vermögensverfalls oder der Insolvenz des Begünstigten vereinbart wird, ist im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Begünstigten mangels objektiver Gläubigerbenachteiligung nicht anfechtbar. (Leitsatz des Gerichts)

Siehe hierzu die Anmerkung von Kind, FD-InsR 2008, [260603](#)

BGH, Beschluss vom 13.03.2008 - IX ZB 39/05 (LG Gießen); BeckRS 2008, [8448](#)

Praxishinweis:

Damit hat der BGH die für die Praxis von Übergabeverträgen bedeutsame Frage einer Insolvenzfestigkeit der mittels Vormerkung gesicherten Rückforderungsansprüche geklärt. Diese Entscheidung dürfte sinngemäß auch für Gläubigeranfechtungsverfahren gelten. (Rechtsanwalt Christian Knoop)

(Beck-Online Fachdienst Erbrecht 13.06.2008)